

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2205 087

ZPO §§ 3, 767, 794 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, 795

Bei einer Klage auf Unzulässigerklärung der Zwangsvollstreckung aus einer notariellen Urkunde bemißt sich der Streitwert nach dem gesamten Zahlungsanspruch. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, daß sich aus den Anträgen oder der Klagebegründung ergibt, daß die Zwangsvollstreckung nur wegen eines Teilbetrags oder eines Restbetrags für unzulässig erklärt werden soll. Dann ist dieser Betrag zugrunde zu legen.

ZPO §§ 3, 717 Abs. 2

Durch einen einfachen Antrag nach § 717 Abs. 2 ZPO tritt keine Erhöhung des Streitwerts ein.

Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn der Antrag entgegen ihrem Wortlaut vom Kläger gegen den vollstreckenden Beklagten gestellt wird.

BGH, Beschl. v. 2. Februar 1962 - V ZR 70/60 - OLG Frankfurt
(Main)

B e s c h l u ß

In Sachen

1. des Automobilkaufmanns Johann S [REDACTED],
 2. dessen Ehefrau Anna S [REDACTED] geb. G [REDACTED],
- beide in Schlangenbad-G [REDACTED], Hauptstraße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. den Kraftfahrzeugschlosser Willy K [REDACTED],
 2. dessen Ehefrau Else K [REDACTED] geb. [REDACTED],
- beide in W [REDACTED], Sch [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 2. Februar 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Freitag, Dr. Mattern und Offterdinger beschlossen:

Der Streitwert wird unter Abänderung des Beschlusses des Oberlandesgerichts vom 8. Februar 1960 für die Berufungs- und Revisionsinstanz auf

84 000 DM

festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Kläger haben sich in notarieller Urkunde vom 9. Juli 1958 verpflichtet, die Beklagten auf die Dauer von acht Jahren mit monatlich 875 DM an dem Gewinn der von ihnen betriebenen Tankstelle zu beteiligen, und sich

wegen dieser Verpflichtung der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen. Mit der Begründung, ihre Verpflichtung sei nach § 138 BGB nichtig und von ihnen außerdem wegen arglistiger Täuschung nach § 123 BGB angefochten worden, haben sie beantragt, die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde vom 9. Juli 1958 für unzulässig zu erklären. Nachdem sie in der ersten Instanz unterlegen waren, haben sie in der Berufungsinstanz weiterhin nach § 717 Abs. 2 ZPO beantragt, die Beklagten zur Rückzahlung der diesen bereits erstatteten Kosten der ersten Instanz in Höhe von 2 305,85 DM zu verurteilen.

Das Landgericht hat den Streitwert auf vorläufig 84 000 DM (875 DM x 12 x 8), das Oberlandesgericht auf 80 075,79 DM festgesetzt.

Da auf die Klage, die Zwangsvollstreckung aus einer notariellen Urkunde für unzulässig zu erklären, nach §§ 794 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, 795 ZPO die Vorschrift des § 767 ZPO entsprechend anzuwenden ist, muß der Streitwert nach denselben Grundsätzen bemessen werden, die für die Vollstreckungsabwehrklage des § 767 ZPO gelten. Für diese ist aber allgemein anerkannt, daß sich ihr Streitwert mit dem zu vollstreckenden Anspruch deckt, also der gesamte Zahlungsanspruch zugrunde zu legen ist (RG HRR 1937 Nr. 835 = JW 1937, 1433; Sydow/Busch, ZPO 22. Aufl. § 3 Anm. 3 S. 57). Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, daß sich aus den Anträgen oder der Klagebegründung ergibt, daß die Zwangsvollstreckung wegen eines Teilbetrags oder eines Restbetrags für unzulässig erklärt werden soll. Dann ist dieser Betrag zugrunde zu legen (Hamburg OLG 15, 4; KG OLG 23, 159; KG DR 1939, 456; Hillach, Handbuch des Streitwerts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 2. Aufl. § 81 II 1 a S. 311; GeroId, Streitwert 1959 III 99 Anm. 3



S. 303/304, jeweils mit weiteren Nachweisen). Hier enthält aber weder der Antrag der Kläger noch ihr übriges Vorbringen eine Beschränkung auf einen Teil des zu vollstreckenden Anspruchs. Die Beklagten haben zwar mit Schriftsatz vom 9. Dezember 1958 vorgetragen, daß die Kläger die am 15. August und 15. September 1958 fälligen Raten bezahlt haben, und damit zum Ausdruck gebracht, daß sie nur noch wegen ihrer restlichen Forderung von 82 250 DM (84 000 DM - 1 750 DM) die Vollstreckung betreiben wollen. Dies reicht aber zu einer Festsetzung des Streitwerts auf diesen Betrag nicht aus, weil die Vollstreckbarkeit des Titels hinsichtlich des ganzen Anspruchs bestehen bleibt (Wieczorek, ZPO § 3 Anm. B III b 1 Abs. 4 S. 80; Willenbücher, Das Kostenfestsetzungsverfahren und Die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte 14. Aufl. S. 301; Hillach aaO; Gerold aaO Anm. 2 S. 303). Auch das Vorbringen der Kläger in ihrem Schriftsatz vom 6. Februar 1960, daß sie auf Grund der notariellen Urkunde vom 9. Juli 1958 insgesamt 14 500 DM bezahlt hätten, kann zu einer niedrigeren Festsetzung des Streitwerts nicht führen. Denn dieser Schriftsatz liegt zeitlich nach dem bereits am 25. Januar 1961 im schriftlichen Verfahren ergangenen Urteil des Berufungsgerichts und ist von den Klägern in der Revisionsinstanz nicht mehr herangezogen worden. Es ergibt sich nämlich weder aus dem Revisionsantrag der Kläger noch aus der Revisionsbegründung, daß die Zwangsvollstreckung nur wegen eines Teilbetrags für unzulässig erklärt werden sollte.

Die Entscheidung der Frage, wie ein Antrag nach § 717 Abs. 2 ZPO streitwertmäßig zu beurteilen ist, hängt nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts davon ab, ob der Schadensersatzanspruch als sogenannter einfacher Prozeßantrag oder selbständig (z.B. im Wege einer förmlichen Widerklage) geltend gemacht wird; nur im letzteren Fall soll der Antrag zu einer entsprechenden Erhöhung des

Streitwerts führen (RGZ 124, 182, 184; 145, 296, 298, jeweils mit weiteren Nachweisen; Baumbach/Lauterbach, ZPO 26. Aufl. § 3 Anhang unter Urteilsänderung; Stein/Jonas/Schönke, ZPO 18. Aufl. § 717 Anm. III 1). Es kann dahingestellt bleiben, ob eine solche Unterscheidung hinsichtlich der Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs überhaupt gerechtfertigt ist und ob bei Bejahung dieser Frage die selbständige Geltendmachung zu einer Erhöhung des Streitwerts führen könnte. Denn hier haben die Kläger ihr Verlangen, die Beklagten zur Rückzahlung der zur Abwendung der Zwangsvollstreckung gezahlten Kosten des ersten Rechtszugs zu verurteilen, nicht durch eine förmliche Klageerweiterung, sondern lediglich durch einen schlichten Antrag nach § 717 Abs. 2 ZPO geltend gemacht. Ein solcher rechtfertigt eine Erhöhung des Streitwerts auch schon deshalb nicht, weil dies dem Sinn und Zweck der Vorschrift des § 717 Abs. 2 ZPO widersprechen würde, der durch eine Vollstreckungsmaßnahme des Gegners geschädigten Prozeßpartei die Durchsetzung ihres Schadensersatzanspruchs in vereinfachter Form, nämlich durch die Geltendmachung im anhängigen Rechtsstreit zu ermöglichen. Da der Antrag nach § 717 Abs. 2 ZPO weiterhin zu keinem anderen Ergebnis führen kann wie der den Gegenstand des Rechtsstreits bildende Anspruch, er also abgewiesen werden muß, wenn dieser unbegründet ist, und, jedenfalls dem Grunde nach, gerechtfertigt ist, wenn dieser Erfolg hat, und sich damit als eine Art Nebenforderung darstellt, liegt es zudem nahe, ihn auch entsprechend dem Grundgedanken des § 4 ZPO streitwertmäßig außer Betracht zu lassen.

Der Anwendung des § 717 Abs. 2 ZPO steht hier nicht entgegen, daß diese Vorschrift nach ihrem Wortlaut nur den Beklagten, nicht aber auch dem Kläger das Recht gibt, den Anspruch auf Schadensersatz in dem anhängigen

Rechtsstreit geltend zu machen. Denn es ist kein Grund dafür ersichtlich, daß der Gesetzgeber beabsichtigt haben sollte, die beiden Prozeßparteien hinsichtlich der in § 717 Abs. 2 ZPO geregelten Berechtigung und Verpflichtung verschieden zu behandeln. Diese Vorschrift gilt deshalb auch für den Fall, daß nicht der Kläger, sondern der Beklagte die Zwangsvollstreckung betrieben oder angedroht hat (RGZ 49, 411, 412/413 unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des § 717 Abs. 2 ZPO; Baumbach/Lauterbach aaO § 717 Anm. 2 D; Stein/Jonas/Schönke aaO § 717 Anm. II 3).

Der Streitwert war somit auf den vollen Zahlungsanspruch der Urkunde vom 9. Juli 1958, also auf 84 000 DM festzusetzen.

Gleichzeitig war der Beschluß des Oberlandesgerichts vom 8. Februar 1960, mit dem der Streitwert auf 80 075,79 DM festgesetzt wurde, aufzuheben, da dieser Betrag von dem jetzt festgesetzten Wert abweicht und nicht ersichtlich ist, wie das Oberlandesgericht auf ihn gekommen ist.

Dr. Tasche	Dr. Piepenbrock	Dr. Freitag
Dr. Mattern	Offterdinger	